

Gutachten oder verweigern sie die im § 10 geregelte Vorlegung oder Einsicht oder leisten sie einer Ladung nicht Folge,, so können die nach § 23 der Wirtschaftsstrafverordnung zuständigen Behörden gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 10 000 DM festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde anordnen. Die Polizeibehörde hat dahingehenden Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar. § 15 gilt entsprechend.

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wiederaufzuheben.

(5) Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 18.

§12

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen des Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.